

Geieß- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland.

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgraffschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1890.

XXI. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 15. Juli 1890.

22.

Rundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei vom 5. Juli 1890, Nr. 10148,

betreffend den laut Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Juni 1890
Nr. 12313 mit Allerh. Entschließung vom 25. Juni 1890 genehmigten Be-
schluß des Görzer Landesauschusses über die Vertheilung des Gemeindegundes
„Puhavca“ in der Steuergemeinde Auzza.

1. Der in der Katastralkarte der Gemeinde Auzza mit der Nummer 178/26 bezeichnete
Gemeindegund Puhavca mit dem wirklichen Flächeninhalte von 28 Joch 945 □Klfr., nach
der Katastralvermessung aber in der Ausdehnung von 29 Joch 189 □Klfr., gleich 16
Hectar 7560 □Mtr., bleibt als unbeschränktes Eigenthum jener Gemeindeinsassen vertheilt,
welche ihn gegenwärtig auf Grund des vom Gemeinderathe in den Sitzungen vom 11. Juli 1886
und 4. November 1887 genehmigten Planes des Feldmessers Johann Gasser dd. 28. Mai 1886
besitzen.

